
Schutz- und Hygienekonzept Freiluft-Sportanlagen

Zum Schutz unserer Mitglieder und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unsere Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Katrin Spychalla / Sven-Eric Behn
Tel. 040-7353200
E-Mail: info@svna.de

1. Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit.

- A. **Auf der gesamten Sportanlage, inklusive Parkplatz und Zuwegung ist von Personen ab 7 Jahren eine medizinische Maske zu tragen.** Während des Sports gilt das Tragen der Maske nicht.
- B. 1,5 Meter Mindestabstand zwischen zwei Personen. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden. Sollte das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich sein, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- C. Hust- und Niesetikette (Taschentuch/Ellenbeuge).
- D. Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren.
- E. Kein Händeschütteln, Abklatschen, etc..
- F. Die Sportanlage darf nur von Personen betreten werden, welche keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben, die mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können und seit mindestens zwei Wochen keinen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten.
- G. Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Für den Zugang zur Sportfläche und das Verlassen, sind aus diesem Grund unterschiedliche Wege zu nutzen. Gruppen betreten bzw. verlassen die Sportfläche am besten gemeinsam unter Leitung der Übungsleitung.
- H. Oberflächen der genutzten Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch die Nutzer häufig berührt werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- I. Sämtliche Nutzer und Leiter von Übungsstunden, die der SVNA anbietet, bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Abstands- und Hygieneregeln kennen und akzeptieren.

2. Grundsätze der Sportausübung

Gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 08. März 2021) ist Sportausübung im Freien möglich. Für den Sportbetrieb auf Sportfreianlagen gilt daher:

- A. Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 EVO sind einzuhalten.
- B. Sport mit Kontakt ist zulässig
 - zu zweit,
 - mit in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EVO aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen. Dazu zählen:
 - Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
 - **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens 20 Kindern.**
- C. TrainerInnen und BetreuerInnen halten einen Mindestabstand von 2,5 m zu den SportlerInnen ein oder tragen während der gesamten Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.
- D. Es können mehrere feste Sportgruppen mit bis zu zwei Erwachsenen oder bis zu 20 Kindern in der jeweiligen Gruppe ohne Abstand Sport treiben, sofern die einzelnen Sportgruppen untereinander mindestens 2,5 m Abstand einhalten und sich ansonsten auch nicht kreuzen oder austauschen.
- E. Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich. Der SVNA gibt keine Sportgeräte heraus. Die Oberflächen der Sportgeräte die häufig berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- F. **Ein Testspiel- und Wettkampfspielbetrieb ist unzulässig.**
- G. Die einzelnen Sportgruppen sollten sich auch nicht vor und nach der Sportausübung kreuzen oder austauschen.
- H. Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.
- I. Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Teilnahmelisten sind nach jeder Übungseinheit an die SVNA Geschäftsstelle weiterzuleiten (Briefkasten oder per Mail an teilnehmerliste@svna.de)!

3. Die Sportanlagen sind nur für die Trainingszeit zu besuchen.

- A. Ankunft an der Sportanlage frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn.
- B. Nach dem Training ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.

4. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.

Die Öffnung und Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Bei der Nutzung von Toiletten ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.

6. Besucher, Begleitpersonen, Eltern

Um Ansammlungen zu vermeiden, sind Besucher und Eltern während der Sportausübung auf der Sportanlage nicht zugelassen.

Begleitpersonen werden lediglich dort zugelassen, wo diese aufgrund von z.B. körperlichen Einschränkungen notwendig sind.

7. Vorbereitende Maßnahmen

Die Übungsleiter/Trainer haben Ihre Sportler auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.

Die Sportvereine/Übungsleiter haben zur Reinigung von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

Stand 16.03.2021